



VII, 49.

2. 6si.



VII. 49.
1-4.

5

Des Hochwürdigsten Fürsten und
Herrn, Herrn LOTOTHARII Franken,
des Heyl. Stuhls zu Mayntz Erzbis-
choffen/des Heil. Römis. Reichs durch Germa-
nien Erzbischoffs und Churfürsten/ auch Bis-
choffen und Fürsten zu Bamberg ic. Unfers
gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / Wir
anhero verordnete Stadthalter, Regierungs- und Cam-
mer-Räthe fügen hiermit zu wissen, und ist es zwar vor-
hin schon Männiglichen bekant, was für Mandata und
Verordnungen öffters vorhin schon zur Conservation des
hohen- und niedern Jagt-Regals heraus gangen, und wie
solche schier jährlich erneuert worden. Demnach man
nun billich die Hoffnung geschöpft hätte, es würden die
Jagd-Pächter und Bürger so wohl, als Beyfassen, Lan-
des-Untertanen und andere, in Ansehung des, der vor
Gott vorgestellten hohen Obrigkeit in allweg schuldigen
Gehorsams wie auch angedroheten Straffen, denen sel-
ben gebührend nachleben, und zum Nachtheil der Wild-
Bahn, und Jagt-Wesens nichts weiters unternehmen:
Man muß aber gleichwohl zum höchsten Mißfallen
theils selbst gewahr werden, theils von denen allhie-
sigen Jagd- und Forst-Bedienten sich klagend fürtra-
gen lassen, daß obberührte wohlgegründete Verord-
nungen, von vielen freventlich und straffbarer weiß ge-
brochen, zu verbottenen Zeiten geschossen, gehezt, die
Waldungen durchlossen, das Wild von seinen Stän-
den vertrieben, und sonst noch in vielen anderen we-
gen zum Ruin des grossen und kleinen Weidwercks ge-
reichende Artentaten ausgeübet worden. Weilen nun
hierauf die hohe Nothwendigkeit zu Erhaltung der
und

Churfürstl. auch andern im Erfurtischen Etaat gelesenen Jagten ein- für allemal erfordert, dem verderblichen Ubel der Willprets- Dieberey, (wodurch gemeinlich die häußliche Nahrung vernachlässiget, und mancher ins Armuth gestürzt, ja wohl gar zu Rauberey und Todtschlägen verleitet wird.) Wie nicht weniger allen andern Mißbräuchen des kleinen Weidwercks mit einem solchen Ernst für das künfftige zu steuren, daß sich so bald niemand wieder gelüsten lassen dürffte, dagegen zu handeln, und die Obbrigkeitliche Gebotte zu verachten. Als thun Wir (I.) hiermit alle hiebevor Emanirte Jagd- und Heeg-Mandata, insonderheit aber das unter dem 18ten Februario, des noch lauffenden Jahrs ergangene Patent, anhero wiederhohlen, Krafft dessen von selbiger Zeit an, biß Bartholomai, die Exercirung der Jagden, auf was für Weiß es gleich geschehen möge, generaliter verbotten, und denen Amtleuthen, Land-Officirers, Richtern, Böigten, Heimbürgen, Forst-Be-dienten und sämtlichen Unterthanen auf das Nachdrücklichste nochmahlen anbefehlen, die Ubertreter in Arrest zu nehmen, und zu scharffer Bestrafung gehöriger Orthen hin zu lieffern, oder wenigstens, wo sie über allem angewendeten Fleiß, deren nicht habhaft werden könten, dieselbe der Churf. Regierung, oder dem Amt zu denunciiren, wohin ebenfalls die Pflichtmäßige Anzeige aller deren zu thun ist, welche ihre Hunde in das Feld lauffen lassen, ohne daß solche, ohne die Ober-Knittel, noch mit einen andern von anderthalb Ellen lang behangen wären, Gestalten diese, nach Innhalts vorgedachten Patents um 10. Schock Gelds, oder 8. tägiger Gefängniß, ohnmachlässig bestraffet, die Hund aber ohne weiteres Bedencken todgeschossen werden, der Reysenden ihre aber, wann sie solche auf
der

der Straffen bey sich behalten, hiervon ausgenommen
seyn sollen. Also thun wir auch vors 2. hiermit spe-
cialiter wieder erneuern unsere Verordnung von 6ten
Jalii 1715. nach welcher das einlauffen in die Churfl.
Wild-Bahn, und deren Durchstöhrung, unterm præ-
text Mayen, Obst, Gras, Blumen, Kräuter, durre Holz,
Nüsse und dergleichen zu hohlen, bey schwehrer Leibs-
und Geld-Straffe verbotten wird, welche wir von nun
an auffß ernstlichste exequiren lassen werden, es wäre
denn Sach, daß jemand darzu berechtiget oder an ge-
wissen Orthen, dergleichen daraus zu langen Erlaub-
niß erhalten hätte, diejenige aber, welche über Land in
ihren Berrichtungen gehen, und die Wild-fuhr pas-
siren wollen, denen befehlen wir hiermit, bey gleichmä-
ßiger Bestrafung, auffer dem Ordinari-Fahr-und NB.
gewöhnlichen Fuß-Beg, nicht zuweichen, weder Schieß-
Gewehr, noch andere, als an Stricken habende Hunde,
mit sich zu führen, und sonstn wehrenden ihren Durch-
gangs, alles Schreyens und Tumalts sich zu enthalten,
worauff sonderlich die Forst-Bediente wohl acht zuge-
ben, die Excedirende Frembde so wohl als Bürger und
Unterthanen, mit Manier dessen zu erinnern, nachge-
hends aber zu pfänden, oder wann sie denenselben
nicht starck genug wären, sie der Churfürstl. Regie-
rung ohnverzüglich denunciren hiermit ernstlich befeh-
licht werden, durch welche ohne einzige Weitläufftig-
keit, oder langen unnöthigen proceß Verstattung, das
delictum per Commissionem untersuchen, und befindens-
den Dingen nach, Exemplarisch bestrafft werden sollen.
Und weiden (3.) das viele Tag-und nächtliche Plagen
und Schiesßen sonderlich aber in denen Dreyen Brun-
nen-Gärten, der hart-daran stoffenden Churfl. Wild-
Bahn bisanhero höchst-schädlich, und bey nahe gar

ruinos gewesen, indeme unter dem Fürtwand, die Gärten-Diebe abzuhalten, mehrentheils nur die Wiltpretz-Dieberey getrieben worden, und dann dieses um so weniger mehr gestattet werden kan, als solches ohne deme nirgends anderswo gebräuchlich, noch in denen Churf. Landen draussen, ja vielmehr unter harter Bestrafung, scharff verboten ist, gedachte Gärten auch mehrentheils in dem Churfürstl. Gehög selbstn gelegen, so wird hierinne ohne Unterscheid jedermann bey 10. Rthlr. ohnabbittlicher Straffe, oder gar bey der Züchtigung mit dem Hirsch-Geweyhs-tragung anbefohlen, in sothanen Gärten alles Schiessens (des Schling-Fall- und Spring-Eisen-legens aber, aller Orthen) se und allezeit sich zu enthalten, weder Büchsen, Flinten, Pistolen, Bufferte, noch sonstiges anderes Schieß-Gewehr mit dahin zu bringen, und deren sich zu bedienen, zu welchem Ende dann, und damit die Verbrecher desto eher der ausgeforschet werden können, denen Forst-Bedienten hiermit (nach vernommenen Schuß, erfordernden Falls) erlaubet wird, die Gärten und Garten-Häuser selbstn zu visiciren, ohne daß bey ermeldter Straff mit Geld oder Gefängniß sie jemand daran hindern solle, da hingegen dem Besizer der Drey-Brunnen-Gärten, nach wie vor, frey und zugelassen bleiben mag, durch Feuer, Trommeln und anders Gethön gleich andern Orthen, das Wild von ihren Güttern, so gut sie immer können, abzuhalten, zu Abwendung obangezogener Gärten, und Feld-Dieberey aber mit allernechsten gleichmäsig geschärfftes Patent ausgehen, und auf die Bestrafung der gleichen Bößwichter und Ubertreteren auf das allerschärffste gehalten werden solle. Gleich nun zwar pro 40 auffer den Churfürstl. Gehögen in denen Dorff-Flußren das Schieß-Gewehr denenjenigen welchen es gebüh-
ren

ren mag, zu tragen, wir zwar nicht verwehren wollen; so verordnen wir aber jedennoch Expresse hierbey, daß niemand damit auffser denen ordentlichen Wegen in die Felder sich hinein begeben, er sey dann entweder aus dem Verpachtung- oder andern Recht, daselbsten zu gewöhnlicher erlaubten Zeit zu schiessen befugt, widrigen Falls gegen einen solchen ebenmäßigen, Inhalt des zweyten Articuls verfahren, und ihme das Gewehr abgenommen werden solle. Hiernächst und vors 5te wollen wir diesen Unsern ernstlichen Verordnungen nicht nur allein auf die Churfürstl. Wild-Bahnen und Jagten in dem allhiefigen Eract verstanden haben, sondern wir verordnen auch hiemit, daß unter gleichmäßiger Bestrafung, die im hiesigen Erffurtischen Territorio gelegene und angränzende benachbarte Jagten nicht beeinträchtigt, die Nieder-Jagten aber der Landsassen und privatorum auf gleiche Weiß pfleglich exercirt, und die Heeg-Zeit darinnen wie es Weitmanns Brauch ist, ernstlich gehalten werden, damit das Wildpret durch ein Gemeinsame gute Heeg, so wohl in den Churfürstl., als ihren Gluhren desto besser könne conservirt werden. Endlich und 6. thun wir auch der sämtlichen allhiefigen Bürgerschaft, Beyfassen und andern bey ihren Pflichten, anbefehlen, die Ubertretere dieser unser Verordnung, so fern sie deren einige gewahr werden, Uns ohne einiges Bedencken und Anstand anzuzeigen und sich dabey versichert zu halten, daß nöthigen Falls, ihre Nahmen verschwiegen, und sie, wann die That heraus gebracht worden, amnoch selbstn recompensirt werden sollen, denen Unterthanen auf dem Land aber gebiethen wir gleichfalls anbey noch bey dem Eyd, mit welchem sie Ihro Churfürstl. Gnaden als Ihren Lands- und Ober-Schutz-Herrn, zugethan und Dero hohen Erz-Stiffts Nutzen zu befördern, Schaden zu
war-

warnen, verbunden seynd, daß die auf die Wild-Jagdt- und Holz-Diebereyen halben verdächtige Mit-Nachbarn ein wachsames Aug halten, ihre Aus- und Eingang beobachten, durch die Nacht-Wächter, Fluhr-Schützen, und dergleichen fleißig nachsehen, mithin nichts unterlassen sollen, wodurch dergleichen Diebstähle an den Tag gebracht werden können, widrigen Falls, und wofern das Factum anderwärtig her entdeckt, und von der Gemeinde verschwiegen würde, solche selbst in 30. Rthlr. Straffe verfallen seyn solle, weilen doch die Hehler nicht viel besser, dann die Stehler selbst anzusehen und gehalten werden können, wornach sich dann von nun an ein jeder gebührend zu richten, und für schwehrrer Bestrafung und Schaden zu hüten von selbst wissen wird. Publicatum unter allhiefigem Churfürsil. Regierungs-Innsiegel Erffurth den 5. Junii 1717.



Dero hohen Erz- und Dohm-
Stifter Mänyk und Würz-
burg Dohm-Probst und Dohm-Capitular-Herr, Churfürsil. Mänygl. Geheimer Rath und Stadthalter allhier und zugehöriger Lande, auch Regierungs- und Cammer-Rathe hieselbsten.

Pon Ya 5760



Sb.

VMT MC







